Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des eingeschränkten Regelbetriebs (Stand: 3. Juli 2020)

ifp Staatsinstitut für Frühpädagogik

KUVB | Bayer. LUK
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

LGL Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Das neuartige Coronavirus (COVID-19) hat ab 16. März 2020 landesweit zu Betretungsverboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geführt. Seit 1. Juli 2020 befinden wir uns im eingeschränkten Regelbetrieb. Das bedeutet, dass weiterhin eine Orientierung am Rahmen-Hygieneplan des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit notwendig ist. Der Schutz der Gesundheit steht nach wie vor an oberster Stelle. Die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie ist ein dynamischer Prozess. Die Rückmeldungen der Praxis helfen dabei, diesen Prozess konstruktiv weiterzuentwickeln.

Erster und wichtigster Ansprechpartner bei allen Fragen zum Infektionsgeschehen ist das örtliche Gesundheitsamt.

In der Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus gilt es, soweit wie möglich Normalität zu wahren und nur wo nötig Anpassungen in der Arbeit mit den Kindern vorzunehmen. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern, das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, das Staatsinstitut für Frühpädagogik und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales haben daher die folgenden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in bewusst knapper Form die hier zentralen Themen behandeln.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Handlungsempfehlungen für die Praxis

1. Ausschluss kranker Kinder

In diesen Zeiten gilt ein strenger Ausschluss von Kindern, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen. Kinder dürfen auch dann nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitszeichen zeigt. Es dürfen nur Kinder betreut werden, die nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. deren Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage zurückliegt und die keine entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen. Es empfiehlt sich, diese Fragestellung regelmäßig mit den Eltern zu erörtern.

2. Thema „Masken“

2.1 Von welchem „Maskentyp“ sprechen wir im Kontext von Kindertagesbetreuung?

Mund-Nasen-Bedeckungen
(MNB, sog. Community-Masken)
sind Masken, die aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Sie sind weder ein Medizinprodukt (wie Mund-Nasen-Schutz-Masken, sog. OP-Masken) noch Teil der persönlichen Schutzausrüstung (wie FFP2/FFP3 Masken). Community-Masken können die Infektionsgefahr verringern und helfen dabei, die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu verlangsamen. Sie dienen dem Fremdschutz. Der Stoff für Community-Masken sollte möglichst dicht sein, aus 100 % Baumwolle bestehen und täglich gewaschen (mind. 60 Grad) werden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von MNB die zentralen Schutzmaßnah-

men, wie die (Selbst-)Isolation Erkrankter, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m, die Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung, nicht ersetzen kann. Diese zentralen Schutzmaßnahmen müssen also weiterhin strikt eingehalten werden. Siehe hierzu: www.rki.de.

- **Kinder** müssen in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege **keine** „Masken" tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- **Personal** kann **situationsbedingt** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, beispielsweise, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,5 Meter) vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann.

Es gibt **keine Empfehlung** zum generellen Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Kindertagesbetreuung.

Bei **Beschäftigten**, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein **höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf** haben, können die Träger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mit dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen vereinbaren.

Bei **Kindern**, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein **höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf** haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung ab.

Beispiele für den situationsbedingten Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen:

Situation	Mund-Nasen-Bedeckung
Beschäftigte im Kontakt mit Eltern, z.B. Bring- und Abholsituation	Ja (Beschäftigte und Eltern, vor allem, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt untereinander	Ja (insbesondere, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt mit Externen	Ja (Beschäftigte und Externe)
Kinder im Kontakt untereinander	Nein
Kinder nehmen Kontakt zu Beschäftigten auf	Nein
Beschäftigte im Kontakt zu Kindern	Nur in vorhersehbaren und planbaren Situationen → es wird die Analyse kritischer Hygienesituationen im pädagogischen Alltag empfohlen
Pflegerische Tätigkeiten der Beschäftigten, z.B. Wickeln, Erste-Hilfe-Maßnahmen oder das Auftragen von Sonnencreme	Ja

Auf die gebotene (körperliche) Nähe zum Kind, z.B. Trösten, kann und sollte nicht verzichtet werden.

3. Empfehlungen zur Gestaltung des Tagesablaufs

- Die **Bring- und Abholsituation** sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander). Hierbei könnten gestaffelte Zeiten oder eine Übergabe im Außenbereich helfen. Für die Übergabe kann beispielsweise eine Decke verwendet werden: Die Eltern setzen dabei das Kind auf die Decke, die Beschäftigen nehmen dann das Kind von der Decke behutsam in Empfang.

- **feste Gruppen bilden**

  - Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort können hier keine konkreten Zahlen zu Gruppen- oder Raumgrößen gemacht werden.

  - Offene und teiloffene Konzepte sollten vorübergehend ausgesetzt und Geschwisterkinder in einer Gruppe betreut werden.

  - Infektionsketten bleiben nachvollziehbar.

- **Nutzung aller Räume für die Gruppenbildung**, z.B. auch den Mehrzweckraum oder den Turnraum.

- **Funktionsräume**, d.h. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereich, Turnräume, Ruheräume etc. – sofern möglich – **festen Gruppen zuweisen bzw. zeitversetzt nutzen.**

- Wechselseitigen Gebrauch von **Alltagsmaterial** (z.B. Spielzeug) zwischen den Gruppen möglichst vermeiden. Vor der Aufnahme neuer Kinder oder der Bildung neuer Gruppen ist eine Reinigung zu empfehlen.

- **Außenbereich** verstärkt nutzen.

- **Elterngespräche** telefonisch oder durch den Einsatz von Plexiglaswänden geschützt durchführen.

- **Ausflüge in der näheren Umgebung** sind möglich (auf Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen achten).

- **Das Betreten der Kita durch Externe** (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine **Notwendigkeit hin überprüft** und auf ein **Mindestmaß reduziert** werden. **Externe,** wie z.B. **Lieferanten**, müssen eine **Mund-Nasen-Bedeckung tragen.**

- **Angebote zur sprachlichen Bildung**, wie z.B. die Vorkurse Deutsch, oder andere Förderangebote, z.B. im heilpädagogischen Bereich, **können** in Abstimmung aller Beteiligter und unter Wahrung des Infektionsschutzes **durchgeführt werden**. Die Förderung sollte so durchgeführt werden, dass die Maßgaben zur Betreuung der Kinder durch einen festen Personenstamm eingehalten werden.

- **Weitere Schutzmaßnahmen** können **individuell und nach Bedarf** vereinbart und eingesetzt werden.

4. Hygiene

Bitte bachten Sie den Rahmen-Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
Darüber hinaus benötigen die Träger für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen seit 1. Juli 2020 ein **Schutz- und Hygienekonzept**. Die Grundlage hierfür ist der seit 1. Juli 2020 gültige o.g. Rahmen-Hygieneplan. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die **aufgeführten Maßnahmen des Hygieneplans,** über den jede Kindertageseinrichtung verfügt, **sind weiterhin grundsätzlich ausreichend.**

Falls nicht bereits im Hygieneplan vorgesehen, sollten die Hygienemaßnahmen mindestens wie folgt **erweitert** werden:

- **Kontaktflächen** täglich mit dem laut Hygieneplan vorgesehen Reinigungsmittel reinigen.
- **Handkontaktflächen** (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, in Kinderkrippen auch Fußböden) je **nach Bedarf auch häufiger am Tag** reinigen. Hier könnte eine Kennzeichnung hilfreich sein.
- Besonders wichtig: **vermehrte Händehygiene und Erstellung eines Hautschutzplans** für Beschäftigte und Kinder. Hierbei ist auch die Pflege der Hände der Kinder mit einem geeigneten Hautschutzmittel zu berücksichtigen.
- **Regelmäßiges** und alters- und entwicklungsangemessenes **Einüben der gängigen Hygieneetikette** (richtiges Händewaschen, Husten und Niesen in den Ellbogen) mit den Kindern.

Darüberhinausgehend:

- Die **Anwendung von Desinfektionsmitteln** sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche **beschränkt** bleiben.
- Insbesondere sind **keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen** (Boden, Möbel, Sanitärbereich) **erforderlich**. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.
- Neben den **Beschäftigten** der Kindertageseinrichtungen sollten auch **Externe** und **Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung** sich **gründlich die Hände waschen**. Eine zusätzliche oder alternative Handdesinfektion von Personengruppen nach Betreten der Kindertageseinrichtung ist nicht zielführend.
- **Betreuungsräume häufig,** mindestens viermal täglich für zehn Minuten, **lüften**.

5. Personaleinsatz

- Grundsätzlich obliegen die konkrete Ausgestaltung des Personaleinsatzes und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen, z.B. von Beschäftigen mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko, dem **Arbeitgeber**.
- Kommunale Arbeitgeber können sich an die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) sowie alle weiteren Träger von Kindertageseinrichtungen an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wenden und sich zu Themen rund um Sicherheit, Prävention und Arbeitsschutzstandards in Kitas informieren.
- Über Personengruppen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, informiert das **Robert-Koch-Institut**.

6. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Grundsätzlich darf die Kindertagesbetreuung ausschließlich von Kindern ohne Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit in Anspruch genommen werden.

- **Krankheitszeichen bei Kindern:**
  Kinder mit Krankheitssymptomen müssen zur Abklärung der Symptomatik so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden.

- **Krankheitszeichen bei Beschäftigten:**
  Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome (siehe Hinweise des RKI **https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html**) bei Beschäftigen, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann an einen Arzt / eine Ärztin oder an den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden (Informationen siehe **https://www.116117.de/de/coronavirus.php**). Die Fachleute entscheiden dann, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.

- Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem Beschäftigten eine **Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden,** so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt (**https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/#Gesundheitsaemter**) zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

7. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder)

- Tägliche Dokumentation der Betreuer der Kleingruppen (Namen und Einsatzzeit)

- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kita (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Bring- und Abholzeit)

8. Eingewöhnung in Zeiten des eingeschränkten Regelbetriebs

Die **Eingewöhnung** im Zuge neuer Betreuungsverhältnisse ist grundsätzlich möglich.

Bei der Eingewöhnung, die in der Regel zwei bis drei Wochen dauert, begleiten die Eltern und die Beschäftigten **gemeinsam** das Kind bei dessen Übergang in die Kindertageseinrichtung.

Sollte dabei das Abstandsgebot zwischen Eltern und Beschäftigten nicht eingehalten werden können, sollte entsprechend eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden.

Dokumentieren Sie die anwesenden Eltern und Kinder sowie Datum und Uhrzeit.

9. Veranstaltungen

Eine Feier oder Veranstaltung (im Innen- oder Außenbereich) kann nur dann erfolgen, wenn die erforderlichen Hygienestandards eingehalten werden. Dies bedeutet die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter der Kinder zu Erwachsenen und unter Erwachsenen und u.U. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Erwachsende (Stand: Juli 2020). Bei einer solchen Feier sollte auf die Einhaltung von Hygienestandards besonders geachtet werden. Dazu zählen beispielsweise Sommerfeste und Elternabende.

Übernachtungspartys mit den Kindern können

grundsätzlich durchgeführt werden, wenn diese in festen Gruppen und in ausreichend großen Räumen stattfinden, die regelmäßig gelüftet werden.

10. Praktische Tipps aus Sicht der Frühpädagogik

- Normalität im Alltag und gewohnte Routinen geben Sicherheit
  Auch wenn Sie nur einzelne oder sehr wenige Kinder in der Kindertageseinrichtung betreuen, versuchen Sie so viel Normalität im Kitaalltag wie möglich herzustellen und mit dem Kind oder den wenigen Kindern an den Alltagsritualen und der gewohnten Tagesstruktur, soweit es möglich und für die Kinder gut ist, festzuhalten.

- Eltern Sicherheit geben
  Eltern die ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtung bringen, stehen möglicherweise unter Anspannung oder sind verunsichert. Sie können Eltern und ihre Kinder am besten unterstützen, wenn Sie den Eltern signalisieren, dass Sie das Kind gerne betreuen und alles daransetzen werden, um mit dem Kind einen anregungsreichen und entspannten Tag zu verbringen.

  Elterngespräche können alternativ beispielsweise telefonisch, per Videochat oder durch Plexiglasscheiben geschützt durchgeführt werden.

- Mit Eltern und Kindern in Kontakt bleiben
  Wenn Sie als Fachkraft nicht in die Betreuung der Kinder eingebunden sind, lohnt es sich trotzdem mit Ihren Bezugskindern und Familien in Kontakt zu bleiben. Das zeigt Ihr Interesse und Ihre Wertschätzung gegenüber dem Kind und der Familie und es erleichtert den Übergang zur Rückkehr in den gewohnten Kita-Alltag für alle.

Anregungen hierzu finden Sie auf der Homepage des Familienministeriums unter folgendem Link: **https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/corona-fachkraefte.php**

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik hat eine eigene Handreichung für die pädagogische Praxis entwickelt. Diese finden Sie unter: **https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/ifp-handreichung_bildung_erziehung_betreuung_corona_19052020.pdf**

11. Weiterführende Links:

- Rahmen-Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
  https://www.stmas.bayern.de

- Informationen zu routinemäßigen Hygienemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen
  https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/hygienemassnahmen_kindertageseinrichtungen.pdf

- Informationen zu Schutzmasken
  - https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf
  - https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm
  - https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

- Zur Verantwortung der Träger in Bezug auf Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Kinder und Beschäftigten:
  https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Kitas/Kita_0506_5_aktual.Zusammenstellung.pdf

- Informationen für Familien und Kindertageseinrichtungen in Zeiten des Coronavirus
  https://www.stmas.bayern.de/unser-soziales-bayern/familien-fachkraefte/index.ph

www.stmas.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: © highwaystarz/Fotolia (Titelfoto)
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: 3. Juli 2020

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de